

Welche Leistungen erhalten Sie als pflegebedürftige Person aus der Pflegeversicherung ab 01.01.2024?

Ein Überblick

Sie oder ein angehöriges Familienmitglied sind als pflegebedürftig in einen Pflegegrad eingestuft worden? Hier erfahren Sie, welche Leistungen Sie in Anspruch nehmen können. Wir haben für Sie einen Überblick zusammengestellt.

Pflege zu Hause	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld • monatlich	–	332 Euro	573 Euro	765 Euro	947 Euro
Pflegesachleistung für ambulante Pflegedienste • monatlich bis zu	–	761 Euro	1.432 Euro	1.778 Euro	2.200 Euro
Kombination von Pflegesachleistung und Pflegegeld	Werden die monatlichen Beträge für die Pflegesachleistung nicht ausgeschöpft, wird ein anteiliger Betrag des Pflegegeldes ausgezahlt.				
Verhinderungspflege für bis zu 6 Wochen im Jahr, auch stundenweise • durch sonstige Personen (wie Bekannte oder ambulante Pflegestation) • durch nahe Angehörige 1,5-faches Pflegegeld	–	1.612 Euro	1.612 Euro	1.612 Euro	1.612 Euro
Auf Nachweis werden nahe Angehörigen notwendige Aufwendungen (Verdienstausfall, Fahrtkosten) bis zum Höchstbetrag erstattet.	–	498 Euro	859,50 Euro	1.147,50 Euro	1.420,50 Euro
	Ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht, sobald eine sechsmonatige Vorpflegezeit vorliegt. Der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege kann pro Kalenderjahr um bis zu 806 Euro (50 Prozent der Kurzzeitpflege) auf insgesamt 2.418 Euro erhöht werden.				

Pflege zu Hause	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Verhinderungspflege für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene unter 25 Jahren <ul style="list-style-type: none"> nur bei Pflegegrad 4 und 5 bis zu 8 Wochen im Jahr (Zahlung des anteiligen Pflegegeldes in dem Zeitraum) 	-	-	-	1.612 Euro	1.612 Euro
	Der Betrag der Verhinderungspflege von 1.612 Euro kann mit dem Gesamtbetrag der Kurzzeitpflege von 1.774 Euro zusammengelegt werden. Neues Gesamtbudget von 3.386 Euro für Pflegepersonen, soweit der Gesamtbetrag der Kurzzeitpflege noch nicht verwendet wurde. Die Vorpflegezeit von sechs Monaten zur Anerkennung der Verhinderungspflege entfällt.				
Entlastungsbetrag <ul style="list-style-type: none"> monatlich bis zu für alle Pflegegrade 	125 Euro				
	Der zusätzliche Entlastungsbetrag kann rückwirkend und zweckgebunden für Betreuungs- und Entlastungsleistungen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden, wie Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung. Er kann auch für Tages-, Nacht-, Verhinderungs- und Kurzzeitpflege und bei Pflegegrad 1 für Sachleistung verwendet werden.				
Umwandlungsanspruch <ul style="list-style-type: none"> in den Pflegegraden 2 bis 5 gilt für drei Varianten der Pflegeleistungen: wie Pflegegeld, Pflegesachleistung und Kombinationsleistung 	-	Mit dem zusätzlichen Budget aus der Umwandlung von Sachleistungen können weitere Entlastungsleistungen finanziert werden.			
	-	Neben dem eigentlichen Entlastungsbetrag von 125 Euro monatlich können maximal 40 Prozent des auf den Pflegegrad entfallenden Sachleistungsbudgets in Anspruch genommen werden.			
Beratungseinsatz nach § 37 Absatz 3 SGB XI <ul style="list-style-type: none"> durch zugelassenen Pflegedienst oder eine anerkannte Beratungsstelle 	Halbjährliche Beratung, als Anspruch.	Halbjährliche Beratung, verpflichtend.		Vierteljährliche Beratung, verpflichtend.	
Digitale Pflegehelfer <ul style="list-style-type: none"> monatlich bis für alle Pflegegrade 	50 Euro				
	Damit eine App oder ein Programm als digitale Pflegeanwendung (DiPA) anerkannt werden kann, muss es im Einzelfall von der Pflegekasse genehmigt und vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen werden.				
Pflegehilfsmittel, zum eigenen Verbrauch <ul style="list-style-type: none"> monatlich bis zu 	40 Euro				
Technische Pflegehilfsmittel <ul style="list-style-type: none"> Eigenbeteiligung 10 Prozent, höchstens jedoch 25 Euro je Pflegehilfsmittel 	Der Medizinische Dienst der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung kann bei der Begutachtung bestimmte Hilfsmittel empfehlen. Stimmt die pflegebedürftige Person dem zu, wird ein gültiger Antrag an die Pflegekasse weitergeleitet wird. Hilfsmittel wie Pflegebetten werden oft leihweise zur Verfügung gestellt.				
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes <ul style="list-style-type: none"> Je Maßnahme bis zu Für mehrere Pflegebedürftige in einer Wohnung bis zu 	4.000 Euro				
	16.000 Euro				
Wohngruppenzuschlag für ambulant betreute Wohngruppen <ul style="list-style-type: none"> Grundbetrag monatlich 	214 Euro				
	Ein Anspruch auf diese Leistung besteht, wenn mindestens drei pflegebedürftige Personen und höchstens elf Personen zusammenleben.				

Pflege in Einrichtungen	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Kurzzeitpflege • für bis zu acht Wochen im Jahr • Pflegeaufwendungen bis zu	–	Der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege kann pro Kalenderjahr um bis zu 1.612 Euro (100 Prozent der Verhinderungspflege) auf insgesamt 3.386 Euro erhöht werden.			
	–	1.774 Euro			
Tages- und Nachtpflege • Pflegeaufwendungen monatlich bis zu • in ambulant betreuten Wohngemeinschaften	Tages- und Nachtpflege-Einrichtungen können zusätzlich zu Pflegeleistungen wie ambulanten Pflegediensten und/oder Pflegegeld in Anspruch genommen werden.				
	–	689 Euro	1.298 Euro	1.612 Euro	1.995 Euro
	Damit pflegebedürftige Personen dort zusätzlich Leistungen der Tages- und Nachtpflege in Anspruch nehmen können, prüft der Medizinische Dienst für die entsprechende Pflegekasse, dass die Pflege ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann.				
Vollstationäre Pflege	125 Euro	770 Euro	1.262 Euro	1.775 Euro	2.005 Euro
	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten in der vollstationären Pflege einen Leistungszuschlag zu ihrem pflegebedingten Eigenanteil. Der Zuschlag ist abhängig von der Aufenthalts- bzw. Wohndauer in der Pflegeeinrichtung.				
Vollstationäre Pflege für Menschen mit Behinderung • monatlich	–	266 Euro			

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite awo-pflegeberatung.de. Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online unter **awo-pflegeberatung.de**.

Selbstverständlich beraten wir Sie auch **individuell vor Ort**.

oder unter:



Pflegeberatung

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.